



**IV. Nachtragssatzung  
zur Hauptsatzung der Gemeinde Süsel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 22.12.2006 erlassen:

**Art. 1**

§ 2 (Bürgermeisterin oder Bürgermeister) Abs. 2 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,00 €,

**Art. 2**

§ 9 Entschädigungen

- entfällt vollständig -

§ 10 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

- wird zu § 9

§ 11 Verpflichtungsermächtigungen

- wird zu § 10

§ 12 Veröffentlichungen

- wird zu § 11

§ 13 Inkrafttreten

- wird zu § 12

**Art.3**

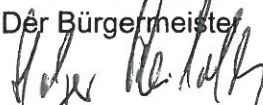
Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom erteilt.

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 19.12.2014

Gemeinde Süsel  
Der Bürgermeister

  
Holger Reinholdt